

## Ablauf und Gestaltung unserer Versammlungen:

Die Gemeindeleitung ist sich ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist es, mögliche Infektionsrisiken bei der gemeinschaftlichen Religionsausübung in unserem Gemeindehaus zu minimieren.

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln. Im Eingangsbereich steht immer ausreichend Desinfektionsmittel für alle Besucher bereit
- Der in diesem Konzept verwendete Begriff der „Inzidenzstufe“ bezieht sich immer auf die Inzidenzstufe im Kreis Siegen-Wittgenstein
- Die Teilnehmerzahl aller Veranstaltungen ist entsprechend der jeweils aktuellen Inzidenzstufe und der damit einhergehenden Abstandsregelung bzw. max. Anzahl an Kontaktpersonen und oder zusammentreffen (nebeneinandersitzen) verschiedener Haushalte begrenzt.  
[Inzidenzstufe 1 = 5 Haushalte, Inzidenzstufe 2 = 3 Haushalte, Inzidenzstufe 3 = 2 Haushalte]
- Alle Mitwirkenden & Teilnehmer melden sich im Vorfeld für die Veranstaltung an.
- Im gesamten Haus gelten Mindestabstand und Kontaktbeschränkungen gemäß §4 der CoronaSchVo.
- Die besondere Rückverfolgbarkeit nach §8 CoronaSchVo wird sichergestellt, indem wir bei jeder Veranstaltung mittels Fotografien festhalten, wer wo gegessen hat und über die vorhandene Adressliste der Gemeinde auch den Gesundheitsbehörden gegenüber jederzeit entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung stellen können.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Masken, bzw. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren auch Alltagsmasken wegen geeigneterer Passform) entsprechend § 5 CoronaSchVo wird umgesetzt.
- Chorgesang und Bläserchor finden nicht statt;
- Gemeinsamer Gesang kann bei Inzidenzstufe 1 unter Berücksichtigung der in §18, Absatz (4), Satz 5. genannten Bedingung (alle Mitsingenden tragen mindestens eine medizinische Maske und zwischen den Personengruppen aus max. 5 Haushalten gilt der erweiterte Mindestabstand von 2m) stattfinden. Ein Singteam kann die Lieder mit Klavier, Gitarren und Schlagzeugbegleitung sowie mit Gesang (bei entsprechender Abstandswahrung [2m untereinander und zu anderen Personen]) vortragen oder begleiten.
- Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Texte zum Mitlesen werden über Beamer projiziert.
- Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen; sie können über angebotene Live-Streams bzw. Videokonferenzen an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.
- Auf die Bereitstellung von Kaffee, Tee und Gebäck nach dem Gottesdienst wird verzichtet
- Parallel zu den Gottesdiensten am Sonntagmorgen findet in den unteren Räumlichkeiten ein Kindergottesdienst nach den Regeln für die Kinder- und Jugendarbeit statt.

- Gruppenangebote unter der Woche können auch wieder entsprechend §12 CoronaSchVO stattfinden (siehe Auszug der Übersicht in den Anlagen). Auch hier gelten die o.g. Regelungen zum Mindestabstand, Maskenpflicht und Gesang.
- Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit verweisen wir ausdrücklich auf den in §12 neu eingefügten Passus hin, der wie folgt lautet:

*„Bei Aktivitäten im Freien, bei denen nach den allgemeinen Regelungen des § 5 eine Maske zu tragen wäre, kann nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf die Verpflichtung zum Tragen einer Maske verzichtet werden.“*

Wir freuen uns über das damit entgegengebrachte Vertrauen und sind uns sicher, dass unsere Gruppenleiter diese Regelung verantwortungsbewusst anwenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Müller  
i.A. der Leitung der Ev. Gemeinschaft Osthelden  
(Horst Wiedenhaupt, Rainer Müller, Hartmut Hees, Michael Müller, Daniel Müller)

**ANLAGEN:**

Auszüge aus [Coronaschutz - die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen](https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw)  
(<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>)

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
<b>Kontaktbeschränkungen</b> (siehe § 4 CoronaSchVO)	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus zwei Haushalten erlaubt.	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus drei Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im	Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt.  Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für 100
	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
<b>Kinder-/ Jugendarbeit</b> (siehe § 12 CoronaSchVO)	Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.  Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Test möglich,	Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test erlaubt.  Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.